

## § 7

Falls die Aberntung des Gartengrundstücks nicht bis zu seinem Umzug möglich ist, hat der Beschäftigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter.

.....  
(Unterschrift) (Betriebsinhaber oder Betriebsleiter)

.....  
(Beschäftigter)

### **Begründung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten**

Durch das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten soll erreicht werden, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten den gleichen arbeitsrechtlichen Schutz erlangen wie die Beschäftigten in der Industrie.

Seit jeher wurde der Landarbeiter bezüglich seiner materiellen und kulturellen Rechte schlechter gestellt als der Industriearbeiter. Auch die Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, durch die die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft zum Vorteil der Landarbeiter geregelt werden sollten, wies gegenüber den in der gleichen Zeit entstandenen Arbeitsgesetzen der Industriearbeiter zahlreiche Nachteile, besonders in bezug auf die Lohngestaltung und die Arbeitszeiteinteilung, auf.

Nach dem Zusammenbruch 1945 ist von der Verwaltung und dem FDGB versucht worden, die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Die Tarifverträge, die 1946 in den einzelnen Ländern der SBZ abgeschlossen wurden, brachten wesentliche Verbesserungen in bezug auf Entlohnung, Arbeitszeit und Arbeitsschutz. In ihnen wurde der Urlaubsanspruch des Landarbeiters dem des Industriearbeiters angepaßt und es wurde festgelegt, daß der Landarbeiter ebenso wie der Industriearbeiter Anspruch auf seinen vollen Lohn hat. Trotz dieser günstigen Arbeitsbedingungen ist es in der Praxis nicht in ausreichendem Maße gelungen, die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Durch das Überangebot von Arbeitskräften in der Landwirtschaft in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch konnten die Bauern die tarifvertraglichen Vereinbarungen umgehen. Es wurde daher von den Landarbeitern sowie vom FDGB die Forderung erhoben, durch ein Gesetz die Rechte der Landarbeiter zu sichern. Es entstanden nacheinander mehrere Entwürfe zu einer Landarbeiterschutzverordnung. Am 28. Juli 1949 wurde in der Vollsitzung der DWK der Entwurf einer Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft in der Landwirtschaft eingebracht. Der Entwurf wurde von der Vollsitzung an eine Kommission zur Durcharbeitung verwiesen. Dieser Entwurf wurde nach der Regierungsbildung dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zurückgereicht mit der Auflage, ihn in Verbindung mit Vertretern des Justizministeriums, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen.

Gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustand werden durch das neue Gesetz vor allem folgende Verbesserungen eingeführt:

#### Zu § 1

Unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen außer den rein landwirtschaftlichen Betrieben auch diesen verwandte Betriebe, wozu beispielsweise gehören:

Gärtnereien, Baumschulen, Weinbau, Obstplantagen, Saat- und Samenzuchtbetriebe.

## Zu § 2

Der Arbeitsvertrag muß nicht nur in einzelnen Bestimmungen festgelegt und schriftlich abgeschlossen werden, sondern er muß zur Kontrolle auch bei der IG Land- und Forstwirtschaft eingereicht und registriert werden. Der ständig Beschäftigte wird dadurch geschützt, daß er nur in Sommermonaten, wenn er leicht einen anderen Arbeitsplatz finden kann, gekündigt werden darf. Für alle Beschäftigten ist zu einer Kündigung die Zustimmung der IG Land- und Forstwirtschaft erforderlich, sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht in gegenseitigem Einverständnis erfolgt.

## Zu § 3

Mit diesem Gesetz wird endlich auch in der Landwirtschaft die 48-Stunden-Woche eingeführt, nachdem festgestellt worden ist, daß diese Arbeitszeit betriebswirtschaftlich tragbar ist. Auch für die Jugendlichen ist nunmehr eine feste Arbeitszeit in der Landwirtschaft bestimmt worden, die der Arbeitszeit in den anderen Betrieben entspricht.

## Zu § 4

In der Landwirtschaft wird die Gleichstellung der Frau jetzt unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen soll ein freier Tag zum Ausgleich gewährt werden. Dieser Ausgleich kann in der arbeitsarmen Zeit (Winter) erfolgen.

## Zu § 5

Es ist neu geregelt, daß die Überlassung von Wohnung und Gartenland nicht ein Teil der Entlohnung ist, sondern ebenso angesehen werden muß wie die Überlassung einer Werkwohnung im Industriebetrieb.

## Zu § 6

Durch die Urlaubsregelung wird dem Landarbeiter dasselbe Recht auf Urlaub gewährt wie dem Industriearbeiter. Dabei ist zu beachten, daß bei erhöhter Leistung, die bei schwerer und gesundheitsschädigender Arbeit vorliegt, ein Anspruch auf erhöhten Urlaub besteht. Nicht nur die ständig Beschäftigten haben Anspruch auf Urlaub, sondern auch die unständig Beschäftigten, deren Urlaub bisher nicht geregelt war, weil der Urlaubsanspruch erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung im Betrieb erfüllt wird.

## Zu § 7

Bei jedem Betriebsunfall besteht ein Anspruch auf Lohnausgleich für die Dauer von 6 Wochen, während bei Krankheiten nur für 6 Wochen im Laufe eines Jahres der Lohnausgleich gewährt wird.

## Zu § 8

Die Pflicht des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters zur Sicherung des Arbeitsschutzes wird besonders betont und dadurch erweitert, daß er in jedem Notfall zur Gestellung von einem Krankentransportfahrzeug verpflichtet wird, unabhängig davon, ob der öffentliche Gesundheitsdienst dieses Fahrzeug stellen könnte.

## Zu § 9

Bei Arbeitsstreitigkeiten muß zunächst der Versuch einer Verständigung gemacht werden, bevor das Arbeitsgericht mit der Sache befaßt wird.

## Zu § 10

Es ist zweckmäßig und richtig, daß dem FDGB für die Registrierung, Kontrolle und Aufbewahrung der Arbeitsverträge eine besondere Gebühr zugebilligt wird, da der FDGB diese zusätzlichen Kosten für diese Mehrarbeit nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

## Zu § 11

Die Strafbestimmungen werden die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Betriebsinhaber und Betriebsleiter erleichtern. Dabei ist zu beachten, daß nicht sofort bei einer einmaligen Verletzung des